

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

GR Nr. 2001/55

21.03.01

495. Interpellation von Balthasar Glättli und Niklaus Scherr betreffend World Economic Forum 2001, Einsatz der Polizei. Am 5. Februar 2001 reichten die Gemeinderäte Balthasar Glättli (Grüne) und Niklaus Scherr (AL) folgende Interpellation GR Nr. 2001/55 ein:

Die Ausgangslage rund ums World Economic Forum 2001 war schon brisant genug: Die Mächtigen der Welt, versammelt auf engstem Raum im Bündnerland; eine verweigerte Demonstrationsbewilligung jenseits demokratischer Gepflogenheiten und ausserhalb des rechtsstaatlichen Rahmens; abzusehende Behinderungen des Gegenforums der NGOs; martialisches Säbelrasseln und Drohgebärden der Polizei im Vorfeld; usw.

Das schon im Vorfeld, vor allem aber am Tag selbst geschürte Klima der Aggressivität hat sich dann bekanntermassen letztlich über Zürich entladen. In ihrer Antwort auf die dringliche Interpellation Schoch zum Einsatz von Kräften der Stadtpolizei Zürich im Zusammenhang mit dem World Economic Forum in Davos hat Stadträtin Esther Maurer betont, dass die Zürcher Polizei eine grosse Erfahrung im Ordnungsdienst habe und deshalb sinnvoll auch im Rahmen der Vermeidung unnötiger Eskalation der erwarteten Kundgebung eingesetzt werden soll.

In diesem Zusammenhang und im Kontext der folgenden Fakten bitte ich den Stadtrat von Zürich um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1 Wann wurde die Stadt Zürich um polizeiliche Unterstützung angegangen? Trifft es zu, dass die Zusage zu einem Zeitpunkt erfolgte, als noch nicht bekannt war, dass die Kundgebung in Davos verboten werden sollte. Was hat die Polizeivorsteherin unternommen, um trotzdem eine bewilligte Kundgebung zu ermöglichen?
- 2 Die Kundgebungen wurden schon in Landquart im Keim erstickt, die überwiegende Mehrheit der Reisenden konnte auf keine Art und Weise ihr Ziel Davos erreichen. Hält der Stadtrat die Vorgehensweise der Bündner Behörden, insbesondere das Demonstrationsverbot und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Demonstrantinnen und Demonstranten im Kanton Graubünden für rechtmässig? Erachtet der Stadtrat diese Massnahmen als sinnvoll, und wie beurteilt er den Einsatz der Polizeikräfte in Graubünden hinsichtlich Verhältnismässigkeit und angekündigter Deeskalationsstrategie? Ab wann hatte der Stadtrat resp. die Polizeiführung Kenntnis vom Beschluss der Bündner Kapo, den RhB-Bahnbetrieb einzustellen? Hätte sich in Kenntnis dieser Situation nicht ein Verzicht auf die Entsendung der Zürcher Stadtpolizisten, die in Davos eingesetzt wurden, aufgedrängt?
- 3 Wurden Zürcher Stadtpolizisten in Davos und Umgebung eingesetzt, um kontrollierte Personen zu registrieren und zu fotografieren und deren Notizbücher zu fotokopieren? Wie viele Mitarbeiter des Sicherheits- und Informationsdienstes (SiDi) der Stapo waren im Bündnerland im Einsatz? Mit welchem genauen Auftrag? Wird sich der Stadtrat dafür einsetzen, dass allfällig erhobene Daten über Personen, die sich keiner Straftat schuldig gemacht haben, umgehend wieder vernichtet werden? Wird er diesbezüglich bei der Bündner Kapo und bei der Bundespolizei intervenieren?
- 4 Sieht sich der Stadtrat durch die Erfahrungen dieses Wochenendes dazu veranlasst, hinsichtlich polizeilicher Hilfestellungen für andere Kantone in Zukunft anders vorzugehen? Wenn ja: Inwiefern? Wenn nein: Warum nicht? Ist er gewillt, Zürcher Polizeikräfte auch in Zukunft für solche Einsätze zum Schutz privater Veranstaltungen ausserhalb der Stadt Zürich zur Verfügung zu stellen? Wenn ja: Gilt dies auch unter Umständen wie den gegebenen, die den dringenden Verdacht nahe legen, dass Grundrechte wie Bewegungsfreiheit und Demonstrationsfreiheit von Bürgerinnen und Bürgern auch aus der Stadt Zürich in fundamentalster Weise beschnitten werden?

- 5 Wie viele Stadtpolizisten waren zu Beginn des Demo-Umzugs um 17.00 Uhr in Zürich im Einsatz? Wie viele Beamte wurden aus dem Bündnerland für den Einsatz zurückbeordert? Wann wurden beim Kanton zusätzliche Beamte angefordert und wie viele wurden vom Kommando der Kapo insgesamt zur Verfügung gestellt?
- 6 Wie stellte sich aus der Sicht des Stadtrats die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei und anderen beteiligten Einheiten dar? Bestand eine gemeinsame Einsatzplanung von Stadt- und Kantonspolizei für das Dispositiv in der Stadt Zürich? Wann wurde dieses getroffen? Was für Absprachen bestanden bezüglich der Sicherung des Hauptbahnhofs, für den grundsätzlich die Kapo zuständig ist? Teilt der Stadtrat die Auffassung der Interpellanten, dass der Einsatz in und um den Hauptbahnhof unüberlegt, chaotisch und unkoordiniert war?
- 7 Während des gesamten Demo-Einsatzes wurden Gummigeschosse, Tränengas und Wasserwerfer jeweils ohne jede Abmahnung und Vorwarnung eingesetzt. Wie begründet der Stadtrat dieses unübliche Vorgehen, das den Kundgebungsteilnehmern keinerlei Möglichkeit lässt, sich vom Ort des Geschehens zu entfernen?
- 8 Um halb sechs Uhr sicherte der Einsatzleiter einem der Interpellanten gegenüber telefonisch zu, dass ein Zusammentreffen der verschiedenen Demo-Gruppen auf dem Bürkliplatz toleriert würde; kurz darauf wurden die DemonstrantInnen jedoch mit einem Wasserwerfer- und Tränengaseinsatz vom Bürkliplatz vertrieben. Auch auf dem Limmatquai wechselten Phasen der Tolerierung und der Repression ab, ohne dass die DemonstrantInnen mit ihrem Verhalten dazu Anlass geboten hätten. Wie begründet der Stadtrat dieses widersprüchliche, für die DemonstrantInnen nicht nachvollziehbare Vorgehen? Warum suchte er nicht Hand zu bieten für ein Zusammenkommen der drei DemonstrantInnen-Gruppen beim Carparkplatz und einen anschliessenden Umzug in die Rote Fabrik?

Als an der Limmatstrasse Autos angezündet wurden, dauerte es rund eine Viertelstunde, bis die um die Ecke beim Hotel Walhalla postierte Polizei intervenierte. Wieviel Minuten dauerte es von der ersten Kenntnisnahme, dass Autos angezündet wurden und dem ersten Eingreifen der Polizei? Wie begründet der Stadtrat diese auffällige Verzögerung?

10. Um 19.30 Uhr wurde der Einsatzleitung (Herr Humm) telefonisch die schwere Augenverletzung von R. F. offiziell gemeldet. Wieso erklärten Stadt- und Kantonspolizei am Tag danach vor den Medien, zum Glück seien keine Verletzten zu beklagen? Wieso hatte Polizeisprecher Fäh am Montagnachmittag immer noch keine Kenntnis von diesem offiziell im Einsatzjournal registrierten Vorfall? Am 31. Januar sprach der Stadtrat gegenüber "Unbeteiligten, Zugpassagieren, Passantinnen und Passanten oder Eigentümerinnen und Eigentümern von Sachwerten, an denen seitens der Demonstrantinnen und Demonstranten Schaden begangen worden ist, sein tiefes Bedauern" aus. Die schwere Augenverletzung durch ein Gummigeschoss der Polizei wird mit keinem Wort erwähnt. Heisst das, dass für den Stadtrat Schäden an Leib und Leben geringer wiegen als Sachschäden?
11. An besagtem Samstagabend wurde um 20.30 Uhr einem unbeteiligten Passanten an der Limmatstrasse aus etwa einem Meter Distanz eine ätzende Flüssigkeit direkt in Gesicht und Augen gesprüht. Der Passant hatte sich bei einem Stadt-Polizisten im OD-Einsatz nach der Möglichkeit erkundigt, über die Limmatstrasse zwecks Kinobesuch ins Niederdorf zu gelangen. Darauf reagierte der Polizist ohne direkte Veranlassung, ohne Vorwarnung und nachdem sich der eigentliche Schauplatz der Ausschreitungen schon längst anderswohin verschoben hatte auf die erwähnte Weise. Ist der Stadtrat der Ansicht, dass ein solches Verhalten seitens der Polizei - zumal gegenüber Unbeteiligten - Ausdruck der von Stadträtin Maurer angeführten Deeskalationsstrategie darstellt? Ist es nicht vielmehr so, dass die Polizei mit ihrer Aufgabe ganz offensichtlich überfordert war und sich daher nicht in der Lage sah, auf die Situationen angemessen reagieren zu können? Der Beamte aus dem oben geschilderten Fall war nicht bereit, seine Identität preiszugeben. Auch auf mehrmalige Rückfrage verweigerte er Informationen zur versprühten Flüssigkeit. Wie stellt sich der Stadtrat zu dieser Tatsache?
- 12 Ist der Stadtrat angesichts eines solchen Vorfalles nicht auch der Ansicht, dass mit der Kennzeichnung der Beamten nun endlich vorwärts gemacht und dem Gemeinderat eine entsprechende Vor-

lage deutlich vor Ablauf der 24-monatigen Frist nach Überweisung eines dahingehenden Postulats am 23. August 2000 vorgelegt werden sollte?

13. Wie beurteilt der Stadtrat den Einsatz der Polizeikräfte in der Stadt Zürich im allgemeinen und besonders unter Berücksichtigung der genannten Medien- und Augenzeugenberichte hinsichtlich Verhältnismässigkeit und angekündigter Deeskalationsstrategie?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Die Stadtpolizei Zürich wurde mit Schreiben der Kantonspolizei Graubünden vom 26. September 2000 um Hilfe ersucht. Zu jenem Zeitpunkt hatte die Anti-WTO-Koordination zwar eine Demonstration am 27. Januar 2001 in Aussicht gestellt, ein Gesuch war jedoch bei den zuständigen bündnerischen Behörden noch nicht eingetroffen. Am 22. November 2000 hat der Stadtrat die Stadtpolizei ermächtigt, der Kantonspolizei Graubünden unter deren Kommando Einsatzkräfte abzukommandieren. Zu diesem Zeitpunkt war über ein Demonstrationsverbot noch nicht rechtskräftig entschieden. Die Hilfeleistung kann allerdings nicht davon abhängig gemacht werden, ob eine bewilligte oder unbewilligte Demonstration stattfinden soll. In beiden Fällen musste die Kantonspolizei Graubünden die notwendigen polizeilichen Massnahmen vorbereiten, wobei sie auf die Hilfe der Stadtpolizei Zürich angewiesen war. Massgebend für die Unterstützung ist das vermutete Gewaltpotenzial. Am 23. Januar 2001, also ein Tag vor der Behandlung der Interpellation Schoch im Gemeinderat, hat das Verwaltungsgericht des Kantons Graubündens das Demonstrationsverbot gutgeheissen. Die Polizeivorsteherin darf sich nicht in ein hängiges Bewilligungsverfahren im Kanton Graubünden einmischen. Im Übrigen gestattet sich der Stadtrat, auf die Beantwortung der Interpellation Renata Schoch vom 8. Januar 2001 zu verweisen.

Zu Frage 2: Der Stadtrat hat nach seiner Sitzung vom 31. Januar 2001 bekannt gegeben, er halte das Recht der freien Meinungsäusserung und das Demonstrationsrecht für wichtige Grundwerte in unserer Demokratie. Am 21. Februar 2001 haben der zuständige bündnerische Regierungsrat, die Vorsteherin der kantonalen Direktion für Soziales und Sicherheit und die Polizeivorsteherin vereinbart, die Polizeieinsätze vom 27. Januar 2001 gemeinsam nachzubereiten und Vorschläge für eine künftige Planung zu unterbreiten. Im Hinblick auf das WEF 2002 soll ein gemeinsames Dispositiv (Stadt Zürich eingeschlossen) unter Wahrung der Meinungs- und Bewegungsfreiheit erarbeitet werden. Es geht folglich nicht darum, auch die Stadt Zürich mit Stacheldraht abzuriegeln, sondern bereits über eine umsichtige Planung auch den Verfassungsrechten einen entsprechenden Stellenwert einzuräumen. Das Ergebnis dieser Nachbereitung liegt noch nicht vor, weshalb der Einsatz der Polizeikräfte im Kanton Graubünden, der unter dem Kommando der Kantonspolizei Graubünden durchgeführt wurde, noch nicht abschliessend beurteilt werden kann.

Die Information über die Einstellung des RhB-Bahnbetriebs vom 27. Januar 2001 wurde der Stadtpolizei Zürich am Nachmittag des 26. Januar 2001 telefonisch mitgeteilt. Gleichentags wurde die Meldung auch über die Medien bekannt gegeben. Zu diesem Zeitpunkt befand sich bereits ein Detachement der Stadtpolizei Zürich in Davos. Ein Verzicht auf den Einsatz der Stadtpolizei Zürich stand zu diesem Zeitpunkt nicht zur Diskussion.

Zu Frage 3: Die Angehörigen der Stadtpolizei Zürich haben in Davos die kontrollierten Personen weder registriert noch fotografiert. Sie haben auch nicht deren Notizbücher fotokopiert. Zwei Beamte des Sicherheitsdienstes der Stadtpolizei Zürich wurden der Kantonspolizei Graubünden zur Verfügung gestellt. Ihre Aufgabe bestand darin, durch Observation allfällige Störer oder als militant bekannte Personen frühzeitig zu erkennen und die entsprechenden

Informationen an die Einsatzleitung weiterzuleiten. Das Vernichten von Daten fällt in die Zuständigkeit der bündnerischen Behörden

Zu Frage 4: Vor einer Äusserung über künftige polizeiliche Hilfestellungen will der Stadtrat das Resultat der in der Antwort zu Frage 2 genannten Nachbereitung abwarten.

Zu den Fragen 5 und 6: Aus einsatztaktischen Gründen wird die genaue Mannschaftsstärke von Polizeiaufgeboten nicht öffentlich bekannt gegeben. Am 27. Januar 2001 hatte die Stadtpolizei Zürich insgesamt 3 Detachements an Ordnungsdienstkräften im Einsatz: Ein Detachement, welches sich während der ganzen Dauer des WEF in Davos befand, ein weiteres Detachement, das in Zürich ab Mittag zur Verfügung stand, sowie ein drittes, welches sich am Morgen in den Kanton Graubünden und am späten Nachmittag wieder nach Zürich zurückversob. Wie vor allen Demonstrationen orientierten sich Stadt- und Kantonspolizei gegenseitig. Die Stadtpolizei fordert von der Kantonspolizei keine Kräfte für eine Unterstellung unter das Kommando der Stadtpolizei an. Die beiden Polizeikorps kommandieren ihre eigenen Kräfte, sprechen sich aber über die Einsatzräume ab und unterstützen einander gegenseitig. Der Hauptbahnhof steht dabei immer unter der Verantwortung der Kantonspolizei. Die Absprachen erfolgten am 25. Januar 2001. Weitere Klarheit über den Einsatz im Bereich des Hauptbahnhofs wird die in der Antwort zu Frage 2 genannte Nachbereitung bringen.

Zu Frage 7: Gegenüber friedlichen Demonstrationen erfolgt stets eine Abmahnung. Wenn die Demonstranten jedoch, wie dies am 27. Januar 2001 der Fall war, mit grosser Gewaltbereitschaft die Polizei mit Steinen und anderen Wurfgeschossen angreifen, ist eine Abmahnung weder möglich noch nötig. Aufgrund der Situation hatten Unbeteiligte jederzeit die Möglichkeit, sich von der gewalttätigen unbewilligten Demonstration zu entfernen. Die Erfahrung zeigt, dass beim Ausgraben von Pflastersteinen sofort gehandelt werden muss, um grössere Sachschäden zu vermeiden. Es können keine Fristen mehr gesetzt werden.

Zu Frage 8: Um 17.47 Uhr telefonierte einer der beiden Interpellanten mit der Einsatzleitung der Stadtpolizei. Dabei wurde ihm mitgeteilt, der Demonstrationzug könne nicht durch die Bahnhofstrasse marschieren. Da der Polizei eine Meldung vorlag, es solle um 18.00 Uhr eine Kundgebung in der Stadthausanlage durchgeführt werden, wurde mit dem Interpellanten vereinbart, er solle erreichen, dass die Cars zur Stadthausanlage fahren. Diese Vereinbarung konnte jedoch nicht ausgeführt werden. Zwischenzeitlich hatten die Demonstranten bei der Stadthausanlage Steine ausgegraben und die Lage eskalierte. Weder in diesem noch in einem späteren Telefongespräch mit dem Interpellanten war die Rede von einem Umzug vom Carparkplatz in die Rote Fabrik. Während unbewilligten Demonstrationen ist für die Polizei eine Absprache mit Demonstrierenden in der Regel nicht möglich, da Ansprechpartner fehlen.

Zu Frage 9: Nach Eingang der Meldung wurden 2 Gruppen an die besagte Stelle beordert. Es zeigte sich jedoch, dass inmitten der Ausschreitungen diese 2 Ordnungsdienstgruppen für Verhaftungen nicht genügten. Es mussten zuerst weitere Ordnungsdienstkräfte, die an anderen Einsatzorten gebunden waren, abgezogen werden, was einige Zeit in Anspruch nahm. Freie Kräfte standen im Moment nicht zur Verfügung. Bei gewalttätigen Demonstrationen können brennende Autos von der Feuerwehr nur unter starkem Polizeischutz gelöscht werden, da Demonstrierende meist auch die Feuerwehrfahrzeuge angreifen. Die Polizei hat auch keine Mittel, um brennende Autos zu löschen. Mit dem Wasserwerfer kann ein brennendes Auto nicht gelöscht werden. Im Gegenteil: Mit dem Strahl des Wasserwerfers wird das Feuer eher angefacht. Brennende Autos können nur durch die Feuerwehr mit Schaum gelöscht werden. Die Polizei hat sich auf Verhaftungen und den Schutz der Feuerwehr zu konzentrieren.

Zu Frage 10: Eine der Einsatzleitung persönlich bekannte Person teilte telefonisch mit, sie sei mit einem Demonstranten mit einer von einem Gummigeschoss-Einsatz herrührenden Augenverletzung in der Notfallstation des Universitätsspitals. Eine "offizielle" Meldung war dies jedoch nicht. Der Anrufer teilte keinen Namen mit, auch nicht die in der Interpellation genannten Initialen R. F. Auch später meldete sich weder das Opfer selbst noch ein Vertreter oder eine Vertreterin. Am 6. März 2001 ist die Polizeivorsteherin von Drittpersonen in Kenntnis gesetzt worden, dass bei der BAZ eine Strafanzeige deponiert wurde. Ob diese sich gegen die Stadtpolizei oder die Kantonspolizei richtet, ist zurzeit noch nicht bekannt. Die Stadtpolizei ist auch nicht im Zusammenhang mit einer Strafuntersuchung kontaktiert worden (Stand 7. März 2001). Dem Stadtrat ist weder der Name noch der Gesundheitszustand des Opfers bekannt. Durch einen internen Fehler gelangte die Information über die Augenverletzung nicht rechtzeitig zum Polizeisprecher. Die Stadtpolizei hat sich denn auch mit Schreiben vom 29. Januar 2001 bei einem der Interpellanten entschuldigt. Der Stadtrat und die Stadtpolizei bedauern diese Verletzung.

Zu Frage 11: Da der Fall der Stadtpolizei nicht bekannt ist, können keine Angaben über eine "ätzende Flüssigkeit" gemacht werden. Am 27. Januar 2001 wurden durch die Ordnungsdienstkräfte der Stadtpolizei Zürich mit Ausnahme des Wasserwerfers keine Flüssigkeiten verspritzt. Die früher vorhandenen Tränengas-sprays sind durch Reizstoffsprays (synthetischer Pfeffer) ersetzt worden.

Zu Frage 12: Die mit dem Postulat verlangte Prüfung wird fristgerecht erfolgen (Postulat von Anita Zimmerling und Thomas Marthaler betreffend Polizeibeamte, Kennzeichnung; StRB Nr. 1478 vom 30. August 2000).

Zu Frage 13: Vor einer umfassenden Beurteilung des Polizeieinsatzes will der Stadtrat das Resultat der in der Antwort zu Frage 2 genannten Nachbereitung abwarten. Obwohl es sich um Demonstrantinnen/Demonstranten mit einer bisher kaum bekannten Gewaltbereitschaft handelte und die Polizei einer grossen Überzahl an Demonstrierenden gegenüberstand, war der Polizeieinsatz nach bisherigen Erkenntnissen korrekt und verhältnismässig. Bei der Stadtpolizei sind denn auch keine schriftlichen Beschwerden über ein unkorrektes Verhalten eingegangen. Die eingegangenen Beschwerden betreffen lediglich die Verhaftungen an sich, nicht aber die Art und Weise der polizeilichen Vornahme.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug

der Stadtschreiber